



**Einladung zur ausserordentlichen
Einwohnergemeindeversammlung vom
Montag, 18. Oktober 2021, 19.30 Uhr,
Stadthalle Sursee, Nordsaal**

EINFÜHRUNG ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP
BEI DER STADT SURSEE SOWIE TEIL-
REVISION DER GEMEINDEORDNUNG DER
STADT SURSEE:

- BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE TEIL-
REVISION DER GEMEINDEORDNUNG (GO)
DER STADT SURSEE VOM 23. SEPTEMBER
2007
- BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GESAMT-
REVISION DES INFORMATIONEN- UND
DATENSCHUTZ-REGLEMENTS DER STADT
SURSEE VOM 19. MAI 2014

WAHL DER URNENBÜROMITGLIEDER DER
STADT SURSEE FÜR DEN REST DER AMTS-
DAUER 2021 – 2025

COVID-19
BITTE BEACHTEN SIE DIE
GELTENDEN MASSNAHMEN.

**1. EINFÜHRUNG ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP BEI
DER STADT SURSEE SOWIE TEILREVISION DER
GEMEINDEORDNUNG DER STADT SURSEE:**

- BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE TEILREVISION DER
GEMEINDEORDNUNG (GO) DER STADT SURSEE VOM
23. SEPTEMBER 2007
- BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GESAMTREVISION
DES INFORMATIONSGESCHÜTZ- UND DATENSCHUTZ-REGLE-
MENTS DER STADT SURSEE VOM 19. MAI 2014

**2. WAHL DER URNENBÜROMITGLIEDER DER
STADT SURSEE FÜR DEN REST DER AMTSDAUER
2021 – 2025**

3. UMFRAGE

4. VERSCHIEDENES

IM ANSCHLUSS FINDET EINE
ORIENTIERUNG ZUM PROJEKT NEUBAU
BAHNHOFPLATZ-BUSHOF INKLUSIVE
UNTERIRDISCHER VELOSTATION STATT.

**EINFÜHRUNG ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP BEI
DER STADT SURSEE SOWIE TEILREVISION DER
GEMEINDEORDNUNG DER STADT SURSEE:**

- BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE TEILREVISION
DER GEMEINDEORDNUNG (GO) DER STADT SURSEE
VOM 23. SEPTEMBER 2007
- BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GESAMTREVISION
DES INFORMATIONEN- UND DATENSCHUTZREGLEMENTS
DER STADT SURSEE VOM 19. MAI 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Das Wichtigste in Kürze	5
1. Ausgangslage	5
2. Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Luzern sowie beim Bund	7
3. Geschichte Öffentlichkeitsprinzip	7
4. Revision Erlasse	9
4.1 Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007	9
4.1.1 Neuer Artikel zur Geheimhaltungspflicht	9
4.1.2 Änderungen infolge Öffentlichkeitsprinzip	9
4.1.3 Änderungen infolge neuer Grundzüge Information/Kommunikation	10
4.1.4 Redaktionelle Anpassungen	10
4.2 Gesamtrevision des Informations- und Datenschutz- Reglements der Stadt Sursee vom 19. Mai 2014 Neuerlass Verordnung zum Informations- und Datenschutz-Reglement der Stadt Sursee	11
4.3 Verordnung über die Archivierung in der Stadt Sursee (Archivverordnung)	15
5. Vernehmlassung	15
5.1 Grundsätzliches (Verordnung und Reglement)	16
5.2 Gesamtrevision des Informations- und Datenschutz- Reglements der Stadt Sursee vom 19. Mai 2014	18
5.3 Verordnung zum Informations- und Datenschutz- Reglement der Stadt Sursee	19
6. Stellungnahme der Controlling-Kommission der Stadt Sursee	20
7. Würdigung	21
8. Anträge des Stadtrats	21
 Anhang:	
– Entwurf Informations- und Datenschutz-Reglement der Stadt Sursee vom ...	23

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im September 2020 hat der Stadtrat das Anliegen der politischen Parteien aufgenommen, das Öffentlichkeitsprinzip bei der Stadt Sursee einzuführen. Damit soll jede Person Anspruch haben auf Zugang zu Informationen öffentlicher Organe, soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Mit dem Zugang zu amtlichen Unterlagen soll die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Organe, Gremien und der Verwaltung der Stadt Sursee gefördert werden. Schon heute ist die Stadtverwaltung progressiv unterwegs, was den Zugang zu amtlichen Unterlagen betrifft. Grundzüge des Öffentlichkeitsprinzips sind bereits in den Verordnungen des Stadtarchivs festgehalten.

Die politischen Parteien sowie die Controlling-Kommission der Stadt Sursee wurden im Rahmen des Parteiengesprächs vom 26. April 2021 über die Vorlage informiert und zur Vernehmlassung eingeladen. Die Teilnehmenden der Vernehmlassung begrüssen, dass die Stadt Sursee durch die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips eine Vorreiterrolle im Kanton Luzern übernimmt. Es wurde festgehalten, dass der Zugang zu amtlichen Unterlagen mit möglichst geringen Hürden verbunden sein sollte. Es gibt aber auch Stellungen, die «Hürden» nicht als Hindernisse sehen. Sie sollen helfen, bei der Herausgabe von amtlichen Unterlagen datenschutzrechtlich einen sorgsameren Umgang zu gewährleisten.

Die Stimmberechtigten fassen an der Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2021 Beschluss über Änderungen der Gemeindeordnung sowie über das revidierte Informations- und Datenschutz-Reglement. Der Stadtrat erlässt zudem neu eine Verordnung zum Informations- und Datenschutz-Reglement der Stadt Sursee. Das Öffentlichkeitsprinzip wird in diesen Erlassen umgesetzt und soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Das Informations- und Datenschutz-Reglement enthält überdies Bestimmungen zur Information und Kommunikation. Der Stadtrat hat die Gesamtrevision zum Anlass genommen, auf Ebene eines Reglements die Grundzüge einer aktiven, transparenten und zielgruppenorientierten Kommunikation zu verankern.

1. AUSGANGSLAGE

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips bei der Stadt Sursee wurde in den vergangenen Jahren von verschiedenen politischen Parteien mehrmals zur Diskussion gestellt. Das Öffentlichkeitsprinzip fördert die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Organe, Gremien und der Verwaltung der Stadt Sursee. Es trägt zur Information der Öffentlichkeit bei, indem es den Zugang zu amtlichen Unterlagen gewährleistet. Jede Person soll Anspruch haben auf Zugang zu Informationen öffentlicher Organe, soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Beim Parteiengespräch vom 21. September 2020 hat der Stadtrat den politischen Parteien und der Controlling-Kommission zugesichert, dass die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips bei der Stadt Sursee angegangen wird. Das zuständige Ressort Präsidiales hat mit den diesbezüglichen Arbeiten im Herbst 2020 gestartet. Abgebildet wird das Öffentlichkeitsprinzip hauptsächlich im bereits bestehenden Informations- und Datenschutz-Reglement der Stadt Sursee. Dieses Reglement wurde einer Gesamtrevision unterzogen. Neu erarbeitet werden musste eine entsprechende Verordnung.

Das Reglement sowie die Verordnung regeln den Zugang zu amtlichen Unterlagen im Detail und zählen unter anderem die Ausnahmen auf, aufgrund derer der Zugang verweigert werden muss oder verweigert werden kann. Das Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen umfasst die Einsichtnahme, die Auskunft über den Inhalt oder die Ausfertigung von digitalen oder papierernen Kopien. Ist eine amtliche Unterlage im Publikationsorgan oder auf der Website der Stadt veröffentlicht, so gilt der Anspruch auf Zugang als erfüllt.

Die Stadt Sursee verfügt über ein Stadtarchiv, das der Bevölkerung gemäss Archivverordnung seit jeher amtliche Unterlagen zur Verfügung stellt. Ein «Teil-Öffentlichkeitsprinzip» wird also bereits gelebt. Somit muss die Archivverordnung angepasst und müssen die Prozesse neu koordiniert werden. Die weiteren Bereiche der Stadtverwaltung sind bereits heute ebenfalls progressiv unterwegs, was den Zugang zu amtlichen Unterlagen betrifft. Dieser Zugang wird neu in einem einzigen, für alle Bereiche der Stadt Sursee geltenden Prozess geregelt.

Das Informations- und Datenschutz-Reglement enthält Bestimmungen zur Information und Kommunikation. Der Stadtrat hat die Gesamtrevision des Reglements, die neu geschaffene Anlaufstelle für Information und Kommunikation bei der Stadtverwaltung sowie das aktualisierte Kommunikationskonzept zum Anlass genommen, auf Ebene eines Reglements die Grundzüge einer aktiven, transparenten und zielgruppenorientierten Kommunikation zu verankern.

In der Gemeindeordnung sind Änderungen infolge des Öffentlichkeitsprinzips notwendig, indem ein neuer Artikel aufgenommen wird. Der Stadtrat hat im Zuge der Teilrevision der Gemeindeordnung überdies einen Artikel zur Geheimhaltungspflicht für alle Mitglieder von Gremien, welche einen städtischen Auftrag erfüllen, verankert. Es soll damit eine Sensibilisierung im Umgang mit Informationen und Daten der öffentlichen Hand festgelegt werden. Kantonale Regelungen zur Geheimhaltungspflicht beziehen sich vor allem auf Behördenmitglieder und das städtische Personal. Insbesondere für Mitglieder städtischer Kommissionen fehlt eine konkrete rechtliche Grundlage. Diese kann mit dem vorgeschlagenen Artikel auf kommunaler Ebene nun geschaffen werden.

Wie in der Gemeindeordnung der Stadt Sursee festgehalten, entscheidet der Souverän im Rahmen von Gemeindeversammlungen über Änderungen der Gemeindeordnung sowie von Reglementen. Der Erlass von Verordnungen liegt in der Kompetenz des Stadtrats.

2. ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP IM KANTON LUZERN SOWIE BEIM BUND

Der Kanton Luzern seinerseits hat das Öffentlichkeitsprinzip noch nicht eingeführt. Dies im Gegensatz zu den allermeisten Kantonen in der Schweiz. Die Staatspolitische Kommission des Luzerner Kantonsrats verlangte Ende Juni 2021 im Rahmen einer Kommissionemotion die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips. Über die Thematik wurde in den vergangenen Jahren im Kantonsrat mehrmals debattiert. Die Kommission begründet, dass in der Zwischenzeit verschiedene Entwicklungen stattfanden, die eine erneute Diskussion im Kantonsrat rechtfertigen würden.

Die Anforderungen sowie die Erwartungen der Bevölkerung an die Transparenz des politischen und behördlichen Handelns seien weiter gestiegen. Die Ausnahmestellung Luzerns unter den Kantonen sei heute nur noch schwer begründbar. Das Öffentlichkeitsprinzip soll sich laut Motion auf die Staatsebene Kanton beschränken. Der Vorschlag, auch die Gemeinden zu verpflichten, fand keine Mehrheit.

Die Stadt Kriens und die Gemeinde Ebikon haben als einzige Gemeinden im Kanton das Öffentlichkeitsprinzip vor einigen Jahren eingeführt.

Da die kantonalen rechtlichen Grundlagen fehlen, hat sich die Stadt Sursee bei der Abbildung des Öffentlichkeitsprinzips in ihren Erlassen vorwiegend am Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) orientiert. Die Inhalte des Informations- und Datenschutz-Reglements der Stadt Sursee lehnen sich zudem an das kantonale Datenschutzgesetz an.

3. GESCHICHTE ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

Amtliche Unterlagen waren im Ancien Régime geheim. Rechnungen der Regierungen wurden nicht offengelegt, enthielten schwarz auf weiss politisch delikate Informationen. Vormoderne Gerichts- und Ratsprotokolle sind entsprechend unverblümt. Deren Schreiber gingen nicht davon aus, dass irgendwelche Dritte, die nicht zum Rat zählten, je diese Informationen in die Hand bekommen würden.

Mit der französischen Revolution und der Formulierung der Menschenrechte wurde auch die Veröffentlichung der wichtigsten Grundlagen der öffentlichen Hand gefordert und, gegen Widerstand, nach und nach eingeführt. Gesetze, Budgets, Staatsrechnungen, Parlamentsdebatten mussten, um gültig zu sein, veröffentlicht werden. Grundbücher und Handelsregister wurden geschaffen, Archive grundsätzlich auch für Dritte einsehbar, Akteneinsicht für Betroffene, zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs oder der gerichtlichen Überprüfung des Verwaltungshandelns, gewährleistet.

Doch der grösste Teil der jüngeren Akten der öffentlichen Hand, das aktuellere Handeln der Verwaltung, blieb auch in den westlichen Demokratien bis ins 20. Jahrhundert grundsätzlich geheim. Als erstes Land führte Schweden vor mehr als 200 Jahren das Öffentlichkeitsprinzip ein. Im 20. Jahrhundert folgten, alphabetisch, nicht chronologisch, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Südafrika, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika. Bekannt ist vor allem die Einführung des «Freedom of Information Act» 1966 in den USA. Diese wurde 1974 nach dem «Watergate Scandal» und dem Rücktritt von Präsident Richard Nixon nochmals gestärkt.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft führte das Öffentlichkeitsprinzip vergleichsweise spät mit dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) per 1. Juli 2006 ein. Einige Kantone hatten das Öffentlichkeitsprinzip bereits vorgängig eingeführt: Bern 1995, Appenzell-Ausserrhoden 1996, Genf 2002, Solothurn und Waadt 2003. In den Kantonen Glarus, Obwalden und Thurgau sind gesetzliche Grundlagen für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in Erarbeitung. Einzig die Kantone Nidwalden und Luzern halten noch am Geheimhaltungsprinzip fest.



Archivräume Stadtverwaltung Sursee mit jüngeren papierernen Verwaltungsakten.

Bild: Stadtarchiv Sursee

4. REVISION ERLASSE

4.1 TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG DER STADT SURSEE VOM 23. SEPTEMBER 2007

Da es sich bei den Änderungen lediglich um eine Teilrevision handelt, wird die Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 in der vorliegenden Botschaft nicht vollständig abgebildet. Nachfolgend werden die neuen respektive die revidierten Artikel aufgeführt.

4.1.1 NEUER ARTIKEL ZUR GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Der Stadtrat hat neu einen Artikel zur «Geheimhaltungspflicht für alle Mitglieder von Gremien, welche einen städtischen Auftrag erfüllen» verankert. Es soll damit eine Sensibilisierung im Umgang mit Informationen und Daten der öffentlichen Hand festgelegt werden. Andere Gemeinden kennen solche Artikel in ihren Gemeindeordnungen ebenfalls. Kantonale Regelungen zur Geheimhaltungspflicht beziehen sich vor allem auf Behördenmitglieder und das städtische Personal. Insbesondere für Mitglieder städtischer Kommissionen fehlt eine konkrete rechtliche Grundlage. Diese kann mit dem nachfolgenden Artikel auf kommunaler Ebene nun geschaffen werden:

Art. 6a (neu)

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Stadtrats, der Bildungskommission, der Controlling-Kommission, der Einbürgerungskommission und der weiteren Gremien der Stadt Sursee sowie Personen und Organisationen, die gestützt auf die Rechtsordnung einen städtischen Auftrag erfüllen, sind zu Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt nach der Beendigung der Amtsdauer bestehen.

4.1.2 ÄNDERUNGEN INFOLGE ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

Das Öffentlichkeitsprinzip bei der Stadt Sursee wird in der Gemeindeordnung verankert (Art. 7a Abs. 1). Das Informations- und Datenschutz-Reglement der Stadt Sursee sowie die dazugehörige neue Verordnung regeln den Zugang zu amtlichen Unterlagen im Detail (Art. 7a Abs. 2):

Art. 7a (neu)

Öffentlichkeitsprinzip

¹ *Jede Person hat Anspruch auf Einsichtnahme in amtliche Unterlagen oder Auskunft über den Inhalt amtlicher Unterlagen.*

² *Ein Reglement bestimmt Inhalt, Umfang und Verfahren der Einsichtnahme und der Auskunft.*

Aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips sind amtliche Daten im Grundsatz neu öffentlich, ausser es kommen die Ausnahmen zum Zug, die im Informations- und Datenschutz-Reglement festgehalten sind und aufgrund derer der Zugang verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden kann oder muss.

Daher kann Art. 7 Abs. 4 gestrichen werden:

Art. 7

Information, Kommunikation

~~⁴ *Amtliche Daten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.*~~

4.1.3 ÄNDERUNGEN INFOLGE NEUER GRUNDZÜGE INFORMATION/KOMMUNIKATION

Die Website der Stadt Sursee enthält alle wichtigen öffentlichen Informationen über die Stadt, insbesondere auch amtliche Publikationen wie beispielsweise Abstimmungsergebnisse. Damit soll für die Bevölkerung der Zugang zu den Informationen möglichst einfach sein. Bis anhin war die Website noch nicht als weiteres Publikationsorgan in der Gemeindeordnung aufgeführt. Die Anschlagstelle sichert die Möglichkeit, amtliche Publikationen jederzeit vornehmen zu können, sollten dies technische Probleme auf der Website verhindern.

Art. 8

Publikationsorgan

*Das amtliche Publikationsorgan der Stadt gemäss § 21 Abs. 3 kantonalem Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle bei der Stadtverwaltung. **Als weiteres Publikationsorgan dient die Website.***

4.1.4 REDAKTIONELLE ANPASSUNGEN

Die Stadt Sursee verwendet für ihren gesamten Internetauftritt den Begriff Website. Der Begriff Homepage entspricht der Startseite des Internetauftritts:

Art. 7

Information, Kommunikation

³ *Die **Homepage Website** enthält alle wichtigen öffentlichen Informationen über die Stadt, insbesondere über die Dienstleistungen, die Organisation, die aktuellen politischen Prozesse und die wichtigsten geltenden Beschlüsse. Sie bietet den elektronischen Zugang zur Stadt und erleichtert die interaktive Kommunikation.*

4.2 GESAMTREVISION DES INFORMATIONEN- UND DATENSCHUTZ- REGLEMENTS DER STADT SURSEE VOM 19. MAI 2014

NEUERLASS VERORDNUNG ZUM INFORMATIONEN- UND DATEN- SCHUTZ-REGLEMENT DER STADT SURSEE

Da es sich bei den Änderungen um eine Gesamtrevision handelt, wird das revidierte Informations- und Datenschutz-Reglement im Anhang der vorliegenden Botschaft vollständig abgebildet. Nachfolgend werden weitergehende Erläuterungen zum Normtext aufgeführt. Es werden dabei vor allem Artikel angesprochen, die aufgrund der Gesamtrevision neu aufgenommen oder geändert worden sind.

Die Verabschiedung der Verordnung zum Informations- und Datenschutz-Reglement der Stadt Sursee liegt in der Kompetenz des Stadtrats. Die Inhalte der neuen Verordnung werden nachfolgend sinngemäss miteinbezogen.

Allgemeines

Das Informations- und Datenschutz-Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Stadtrats und den Datenschutz. Es fördert die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Organe, Gremien und der Stadtverwaltung der Stadt Sursee. Zu diesem Zweck trägt dieses Reglement zur Information der Öffentlichkeit bei, in dem es Zugang zu amtlichen Unterlagen gewährleistet (Öffentlichkeitsprinzip).

Information und Kommunikation

Der Stadtrat hat die Revision zum Anlass genommen, auf Ebene eines Reglements die Grundzüge einer aktiven, zielgruppenorientierten und transparenten Kommunikation zu verankern. Die amtliche Information, die in der Verantwortung des Stadtrats liegt, hat zum Zweck, die Meinungsbildung und Mitwirkung zu fördern. Ihr entgegen stehen allenfalls gesetzliche Grundlagen oder überwiegende private oder öffentliche Interessen.

Die Zuständigkeiten wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Im laufenden Jahr ist innerhalb der Stadtverwaltung eine Anlaufstelle für Information- und Kommunikation geschaffen worden. Deren Aufgaben legt der Stadtrat in der Verordnung zum Informations- und Datenschutz-Reglement fest. Dem Stadtrat war es überdies ein Anliegen, reglementarisch zu verschriftlichen, welche Kompetenzen der Bildungskommission, der Einbürgerungskommission, der Controlling-Kommission sowie weiteren städtischen Kommissionen und Gremien hinsichtlich Information und Kommunikation zustehen. Bei den vom Volk gewählten Kommissionen wurden die Formulierungen mit den Präsidien abgesprochen.

In der Verordnung äussert sich der Stadtrat zudem zu den Anspruchsgruppen, beispielsweise, wer Medienmitteilungen erhält sowie zur Möglichkeit von Sperrfristen.

Namen von Personen dürfen ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden, wenn dies dem kantonalen Datenschutzgesetz entspricht und ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht. Es werden im Reglement weitere Personen und Institutionen aufgelistet, deren Namen ohne Zustimmung bekannt gegeben werden dürfen, beispielsweise Stadtrats- und Kommissionsmitglieder oder Mitarbeitende im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die öffentliche Hand, politische Parteien oder deren Mitglieder im Zusammenhang mit politischen Aktivitäten.

Öffentlichkeitsprinzip

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen, sofern nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen, und sofern sich die amtlichen Unterlagen im Besitze eines Organs der Stadt befinden. Dieser Anspruch ist durch die Veröffentlichung im Anschlagkasten oder auf der Website der Stadt Sursee erfüllt. Waren amtliche Unterlagen einmal öffentlich zugänglich, beispielsweise Abstimmungsergebnisse oder Baugesuche, bleiben sie weiterhin öffentlich zugänglich. Die im Reglement aufgeführten Ausnahmen gelten also für amtliche Unterlagen, die bereits einmal öffentlich zugänglich waren, nicht.

Amtliche Unterlagen sind alle aufgezeichneten Informationen, ungeachtet des Informationsträgers, die bei der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe empfangen oder erstellt worden sind. Dazu zählen auch Hilfsmittel oder ergänzende Daten, die für das Verständnis dieser Information oder deren Nutzung notwendig sind.

Das Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen umfasst die Einsichtnahme, die Auskunft über den Inhalt oder die Ausfertigung digitaler oder papierener Kopien. Die zuständigen Stellen berücksichtigen dabei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Umfasst der Zugang zu amtlichen Unterlagen beispielsweise mehrere Laufmeter Akten aus dem Archiv, ist die Ausfertigung von Kopien aus der Natur der Sache unverhältnismässig. Die zuständigen Stellen können in diesem Falle eine Einsichtnahme oder Auskunft über den Inhalt ermöglichen.



*Die Unterlagen zum umfangreichen Geschäft «Abklärungen Fusion GKMS (Geuensee, Knutwil, Mauensee, Sursee) 2009 – 2010» messen 147 cm.
Bild: Stadtarchiv Sursee*

Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Unterlagen ist an die vom Stadtrat bezeichnete Stelle zu richten. In der Verordnung legt er dafür die Stadtkanzlei fest. Die amtlichen Unterlagen und deren Verwendungszweck sind zu benennen. Die Benennung und Umschreibung der Unterlagen erleichtert die Bearbeitung des Gesuchs.

Der Ablauf der Gesuchstellung soll möglichst einfach gehalten werden. Entsprechende Prozesse werden aufgegleist, etwa mittels Standardformulars. Zudem kann der Stadtrat gemäss Reglement der Verwaltung die Kompetenz erteilen, das Verfahren in bestimmten Fällen zu vereinfachen, beispielsweise bei häufig gestellten und datenschutzrechtlich unbedenklichen Gesuchen. Eine Vereinfachung kann bedeuten, dass etwa kein schriftliches Gesuch eingereicht werden muss, sondern eine mündliche Anfrage ausreicht.

Die Informationen aus den amtlichen Unterlagen dürfen nur zum angegebenen Zweck verwendet werden. Mit der Zweckangabe soll der Zugang nicht verhindert werden. Eine Zweckerwähnung kann viel mehr den Zugang erleichtern, dies allenfalls verbunden mit gewissen Auflagen. Werden Auflagen festgehalten, dient dies auch zum Schutz der Gesuchstellenden. Ihnen wird damit erläutert, welche Verwendung der amtlichen Unterlagen und Daten rechtlich zulässig ist. So macht es beispielsweise einen Unterschied, ob Unterlagen zu Forschungszwecken ausgewertet oder in einer öffentlich zugänglichen Ausstellung gezeigt werden.

Es ist die Absicht des Stadtrats, mit dem Öffentlichkeitsprinzip Transparenz zu schaffen. Die Interessen von Einzelnen und der Öffentlichkeit dürfen jedoch insbesondere dem gesetzlich definierten Schutz von Personendaten nicht entgegenstehen. Es gibt ein berechtigtes Interesse für mehr Transparenz, gleichzeitig aber auch ein gesetzlicher Auftrag für Behörden und Verwaltungen zum Schutz von gesetzlich definierten Daten und Informationen. Daher sind im Reglement Ausnahmen aufgeführt, mit denen der Zugang zu amtlichen Unterlagen eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden kann oder werden muss. Sie entsprechen den Ausnahmen gemäss Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz).

Explizit als Ausnahme erläutert wird hier die Datensperre bei den Einwohnerdiensten (bisher Einwohnerkontrolle), die schon in der aktuell noch gültigen Version des Reglements enthalten ist. Jede Person kann bei den Einwohnerdiensten die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angaben von Gründen sperren lassen. Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Eine Einzelauskunft ist nur möglich, wenn ein Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet oder die gesuchstellende Person eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht. Die Datensperre wird künftig also auch bei der Behandlung von Gesuchen im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip zum Tragen kommen.

Wird ein Gesuch eingereicht, soll so rasch als möglich, in jedem Fall aber innert 20 Tagen, eine Stellungnahme abgegeben werden.

Diese Frist kann ausnahmsweise um 20 Tage verlängert werden, wenn umfangreiche, komplexe oder schwer beschaffbare amtliche Unterlagen betroffen sind. Ist der Zugang eingeschränkt, aufgeschoben oder verhindert worden, erlässt die Stadtkanzlei auf Begehren hin innert 30 Tagen einen begründeten Entscheid. Gegen diesen Entscheid kann die gesuchstellende Person Einsprache an den Stadtrat erheben.

Das Informations- und Datenschutz-Reglement legt eine Gebührenobergrenze fest. In der Verordnung regelt der Stadtrat den Detailtarif. Wichtig zu beachten ist, dass der Zugang zu amtlichen Unterlagen für Betroffene ein Grundrecht darstellt und Betroffene keine Gebühren leisten müssen. Zudem wird der Stadtrat in der Verordnung die gebührenfreie Zeit für Dritte auf 60 Minuten festlegen. Dies bedeutet, dass die Aufbereitung von Unterlagen oder Auskünfte daraus bis zu einer Stunde gratis sind. Die Einsichtnahme ist immer gratis. Ebenso der Erlass eines Entscheids. Unterlagen im Zusammenhang mit amtlichen Publikationen, partizipativen Prozessen oder zur Förderung der Meinungsbildung und Mitwirkung werden auch künftig kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es gilt hier zu unterscheiden zwischen dem Öffentlichkeitsprinzip und der politischen Partizipation sowie der politischen Abstützung von öffentlichen Aufgaben. Die Partizipation und Abstützung werden für den Stadtrat auch künftig zentral sein. Es ist für Behörden von elementarer Bedeutung, solche Prozesse sorgfältig partizipativ und medial zu führen.

Neben den Gebühren im Zusammenhang mit dem Zugang zu amtlichen Unterlagen wird der Stadtrat in der Verordnung auch die Tarife für die Reproduktion von amtlichen Unterlagen und Bildmaterial sowie diejenigen der Einwohnerdienste, beispielsweise Auskünfte aus den Einwohnerdaten, festlegen.

Datenschutz

Die Artikel im Informations- und Datenschutz-Reglement, welche den Datenschutz betreffen, haben bei der aktuellen Revision lediglich eine substanzielle Ergänzung erfahren. Wie vorgängig erwähnt, kann jede Person bei den Einwohnerdiensten die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angaben von Gründen sperren lassen. Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Neu wird festgehalten, dass die Sperre von Personendaten per Datum des Wegzugs, per Datum des Todes oder nach Ablauf der ordentlichen Schutzfrist von 30 Jahren erlischt. Dies entspricht der kantonalen Praxis. Es liegt auf der Hand, dass bei Personen, die nicht mehr in Sursee wohnen, nicht auf Lebzeiten eine Sperre aufrecht erhalten respektive eine solche aktualisiert werden kann.

Des Weiteren wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen. So ist im aktuell noch gültigen Informations- und Datenschutz-Reglement unter der Thematik Datenschutz festgehalten, dass Personen und Institutionen, die Personendaten von den Einwohnerdiensten erhalten, sich schriftlich zu verpflichten haben (Datenschutz-Verpflichtung gemäss Verordnung zum Informations- und Datenschutz-Reglement der Stadt Sursee), die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden. Der gleiche Wortlaut ist demnach auch in der revidierten Fassung zu finden.

Videoüberwachung

Im aktuell noch gültigen Informations- und Datenschutz-Reglement der Stadt Sursee wird bezüglich Videoüberwachung auf das kantonale Gesetz über die Videoüberwachung und auf die Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung verwiesen. In der Stadt Sursee werden laut revidiertem Reglement auch künftig die kantonalen gesetzlichen Grundlagen sinngemäss angewendet.

In Kraft treten

Das gesamtrevidierte Informations- und Datenschutz-Reglement und somit auch das Öffentlichkeitsprinzip sollen am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

4.3 VERORDNUNG ÜBER DIE ARCHIVIERUNG IN DER STADT SURSEE (ARCHIVVERORDNUNG)

Die Verordnung über die Archivierung in der Stadt Sursee (Archivverordnung) bezweckt gemeinsam mit weiteren Erlassen der Stadt Sursee die Nachvollziehbarkeit öffentlich-rechtlichen Handelns, die Rechtssicherheit, den Schutz der Grundrechte, die rationelle Verwaltungsführung sowie die Forschung. Sie gewährleistet eine dauerhafte, zuverlässige und authentische Überlieferung für die Öffentlichkeit und die Stadt.

Durch die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips erfährt auch diese Verordnung Änderungen, die vom Stadtrat beschlossen werden. Sie regelt auch künftig das Archivwesen. Die Benutzung von und die Einsichtnahme in amtliche Unterlagen sind neu im Informations- und Datenschutz-Reglement sowie in der Verordnung zum Informations- und Datenschutz-Reglement der Stadt Sursee geregelt.

5. VERNEHMLASSUNG

Die politischen Parteien sowie die Controlling-Kommission der Stadt Sursee wurden im Rahmen des Parteiengesprächs vom 26. April 2021 über die Vorlage informiert. Der Stadtrat führte anschliessend ein Vernehmlassungsverfahren durch. Dabei sind zur Teilrevision der Gemeindeordnung keine Rückmeldungen eingegangen.

Es werden nachfolgend zu Gunsten der Übersichtlichkeit und der Nachvollziehbarkeit Punkte aufgeführt, die von mehreren politischen Parteien in ihren Stellungnahmen zur Vernehmlassung angesprochen und/oder von materieller beziehungsweise politischer Relevanz sind. Der Stadtrat hält anschliessend jeweils seine Stellungnahme fest. Umschreibungen und Begründungen der Erlass-Inhalte sind auch unter Ziffer 4.2 dieser Botschaft verschriftlicht.

5.1 GRUNDSÄTZLICHES (VERORDNUNG UND REGLEMENT)

Hürden Öffentlichkeitsprinzip und Ablauf

Mehrere politische Parteien haben sich dafür ausgesprochen, dass die Hürden, um an amtliche Unterlagen zu gelangen, möglichst tief gehalten werden sollen. Hürden sind unter anderem Gebühren oder im Gesuch die Benennung der amtlichen Unterlagen sowie die Angabe des Verwendungszwecks. Es gibt aber auch Teilnehmende der Vernehmlassung, die Hürden nicht als Hindernisse sehen und diese als wichtig erachten. Sie sollen helfen, bei der Herausgabe von amtlichen Unterlagen datenschutzrechtlich einen sorgsamen Umgang zu gewährleisten, indem festgehalten wird, für welchen Zweck die Unterlagen und Daten verwendet werden sollen. Zudem sind sie der Ansicht, dass die personellen und finanziellen Ressourcen bei der Verwaltung zielgerichtet eingesetzt werden müssen. Das Öffentlichkeitsprinzip hat aus ihrer Sicht diesbezüglich nicht Priorität. Es wird deshalb die teilweise Erhebung von Gebühren begrüsst, insbesondere dann, wenn damit ein höherer Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Gleichzeitig wurde gefordert, dass der Ablauf der Gesuchstellung möglichst übersichtlich und ohne grosse Bürokratie abgehandelt werden soll.

Stellungnahme Stadtrat

Es ist die Absicht des Stadtrats, mit dem Öffentlichkeitsprinzip die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Organe, Gremien und der Stadtverwaltung der Stadt Sursee zu fördern, siehe neuer Artikel in der Gemeindeordnung sowie Ingress des gesamtrevidierten Informations- und Datenschutz-Reglements der Stadt Sursee. Die Interessen von Einzelnen respektive der Öffentlichkeit dürfen jedoch insbesondere dem Persönlichkeitsschutz nicht entgegenstehen. Es gibt ein berechtigtes Interesse für mehr Transparenz, gleichzeitig aber auch ein gesetzlicher Auftrag für Behörden und Verwaltungen zum Schutz von gesetzlich definierten Daten und Informationen.

Wichtig zu beachten ist, dass der Zugang zu amtlichen Unterlagen für Betroffene ein Grundrecht darstellt und darum keine Gebühren verursacht werden.

Zudem hat der Stadtrat für Dritte die gebührenfreie Zeit aufgrund der Würdigung der Vernehmlassung auf 60 Minuten erhöht (in den Unterlagen der Vernehmlassung waren 30 Minuten stipuliert). Dies bedeutet, dass für Dritte die Aufbereitung von Unterlagen oder Auskünfte daraus bis zu einer Stunde gratis sind. Die Einsichtnahme ist immer gratis. Der Stadtrat ist der Meinung, dass der ausgedehnte Zugang von Dritten zu amtlichen Unterlagen einer individuellen Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung gleichkommt und diese daher aufgrund des Verursacherprinzips mit einer Gebühr abgegolten werden soll.

Die genaue Benennung der amtlichen Unterlagen erleichtert die Bearbeitung des Gesuchs. Je genauer von der gesuchstellenden Person angegeben wird, zu welchen Unterlagen sie Zugang möchte, desto überschaubarer wird der Aufwand für die Verwaltung.

Es gilt hier zu beachten, dass insbesondere vor der Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung GEVER bei der Stadt Sursee im Jahre 2017 die massgebenden Akten auf Papier geführt wurden. Je genauer die gesuchten Unterlagen bezeichnet sind, desto weniger Aufwand fällt für die Gewährung des Zugangs an.

Die Angabe des Verwendungszwecks der amtlichen Unterlagen und Daten soll nicht dazu führen, dass der Zugang zu amtlichen Unterlagen und Daten verhindert wird. Das Gegenteil wird der Fall sein: Ein undefinierter Zweck wird dazu führen, dass insbesondere der Schutz von Personendaten höher gewichtet wird als die Interessen von Einzelnen und der Öffentlichkeit. Eine Zweckerwähnung kann viel mehr einen Zugang ermöglichen, allenfalls verbunden mit gewissen Auflagen. Werden Auflagen festgehalten, dient dies auch zum Schutz der Gesuchstellenden. Ihnen wird damit erläutert, welche Verwendung der amtlichen Unterlagen und Daten rechtlich zulässig ist.

Bereits im aktuell noch gültigen Informations- und Datenschutz-Reglement ist unter der Thematik Datenschutz festgehalten, dass Personen und Institutionen, die Personendaten von den Einwohnerdiensten erhalten, sich schriftlich zu verpflichten haben, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden. Der gleiche Wortlaut ist auch in der revidierten Fassung zu finden.

Die Stadtverwaltung will den Ablauf der Gesuchstellung möglichst einfach halten. Entsprechende Prozesse werden aufgegleist, etwa mittels Standardformulars. Zudem kann der Stadtrat gemäss Reglement der Verwaltung die Kompetenz erteilen, das Verfahren für betroffene Personen, beispielsweise bei den eigenen Baugesuchakten, oder datenschutzrechtlich unbedenklich oder häufig gestellte Gesuche zu vereinfachen. Eine Vereinfachung kann bedeuten, dass kein schriftliches Gesuch eingereicht werden muss, sondern eine mündliche Anfrage ausreicht.

Gesuchstellende Person

Eine politische Partei hat die Frage gestellt, ob der Begriff «gesuchstellende Person» nicht mit «Gruppierungen» ergänzt werden müsste.

Stellungnahme Stadtrat

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) räumt jeder Person das Recht ein, Einsicht in Dokumente der Bundesverwaltung zu nehmen. Auch die Gesetze anderer Kantone und die kommunalen Reglemente sprechen explizit von Personen. Der erläuternden Literatur kann entnommen werden, dass es sich dabei um natürliche und juristische Personen handelt. Weitere Institutionen werden explizit nicht aufgeführt. Somit werden auch in der Stadt Sursee die Gesuche von natürlichen oder juristischen Personen gestellt. In der Angabe des Zwecks soll erläutert werden, wofür die amtlichen Unterlagen verwendet werden, beispielsweise politische Arbeit der Partei. Wird dem Gesuch mit allfälligen Einschränkungen stattgegeben, trägt die Verantwortung dafür die natürliche oder juristische Person. Sie ist ebenfalls Empfängerin einer allfälligen Gebührenrechnung.

5.2 GESAMTREVISION DES INFORMATIONEN- UND DATENSCHUTZ- REGLEMENTS DER STADT SURSEE VOM 19. MAI 2014

Amtliche Unterlagen/kommerziell genutzte Unterlagen (Art. 7)

Zwei politische Parteien haben die Frage gestellt, was die Formulierung «durch die Stadt kommerziell genutzte Unterlagen» bedeutet.

Stellungnahme Stadtrat

Art. 7 des Informations- und Datenschutz-Reglements definiert, was amtliche Unterlagen sind. Es ist zudem festgehalten, dass kommerziell genutzte Unterlagen nicht als amtliche Unterlagen gelten. Definition aus der Bundesverordnung: «Als kommerziell genutztes Dokument gilt jede Information, die eine Behörde gegen Entgelt anbietet, einschliesslich der Informationen, die unmittelbar der Herstellung von Produkten dienen». Praxisbeispiele sind: Fotos im Archiv der Stadt Sursee, die mit eingeschränkten Verwendungsrechten belegt sind oder Publikationen, die zu kommerziellen Zwecken oder zum Verkauf erstellt worden sind.

Ausnahmen (Art. 9)

Die Teilnehmenden der Vernehmlassung haben die Ausnahmen, welche den Zugang zu amtlichen Unterlagen einschränken, aufschieben oder verweigern, und dem eidgenössischen Öffentlichkeitsgesetz entsprechen, nicht in Frage gestellt. Einige haben explizit auf die Datensicherheit hingewiesen. Besonders sensible Dokumente müssten ausdrücklich geschützt und besonders schützenswerte Personendaten unter Verschluss bleiben. Zudem soll die Behörde auch die Handlungsfreiheit behalten, während (politische) Verhandlungen laufen. Die Umsetzung von Vorhaben und laufende Geschäftstätigkeiten sollen nicht durch Informationen, welche an die Öffentlichkeit gelangen, gelähmt oder verunmöglicht werden.

Stellungnahme Stadtrat

Die vorgenannten Inputs entsprechen der Haltung des Stadtrats und sind im Reglement so abgebildet.

Fristen (Art. 18 und 19)

Eine politische Partei hat beantragt, die Bearbeitungsfrist des Gesuchs von 30 Tagen (mit der Möglichkeit zur Verlängerung um 30 Tage) sowie die Erstellungsfrist eines anfechtbaren Entscheids von ebenfalls 30 Tagen auf 20 Tage analog des eidgenössischen Öffentlichkeitsgesetzes zu verkürzen.

Stellungnahme Stadtrat

Der Stadtrat hat dem Antrag teilweise entsprochen und die Frist für die Behandlung des Gesuchs auf 20 Tage mit der Möglichkeit zur Verlängerung von 20 Tagen festgesetzt. Die Erstellungsfrist eines anfechtbaren Entscheids belässt er bei 30 Tagen. Gleichzeitig hält er fest, dass die Sorgfalt bei der Behandlung von Gesuchen hoch zu gewichten ist. Dies im Sinne der Gesuchstellenden aber auch im Sinne des Schutzes von gesetzlich definierten Daten und Informationen.

Rechtsschutz (Art. 22)

Eine Partei verlangt, dass neben dem Stadtrat zwingend eine weitere Rekursstelle nötig ist, falls die Stadtverwaltung Einsicht in gewisse Dokumente verweigert.

Zwar käme dann die kantonale Gesetzgebung zum Zug, im Sinne der Transparenz wäre es wünschenswert, die Rekursmöglichkeiten im Reglement explizit zu erwähnen.

Stellungnahme Stadtrat

Gegen Einsprache-Entscheide des Stadtrats ist gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) des Kantons Luzern innert 30 Tagen seit Zustellung die Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement zulässig. Es ist nicht notwendig und im Sinne der Übersichtlichkeit nicht zielführend, diese Rekursstelle im Reglement aufzuführen. Für die Gesuchstellenden ist vorderhand die Einsprache-Möglichkeit aufgrund eines formellen Entscheids der Verwaltung an den Stadtrat elementar. Im anschliessenden Einsprache-Entscheid des Stadtrats wird das Rechtsmittel entsprechend formuliert.

5.3 VERORDNUNG ZUM INFORMATIONEN- UND DATENSCHUTZ-REGLEMENT DER STADT SURSEE

Amtliches Publikationsorgan

Eine politische Partei hat beantragt, als amtliches Publikationsorgan die Grossauflage der Regionalzeitung zu ergänzen.

Stellungnahme Stadtrat

Der Betrieb und die Nutzung eines amtlichen Publikationsorgans müssen in der Verantwortung und Ausführung der Behörde sein. Der Zugang muss jederzeit gewährleistet sein, insbesondere für gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen wie Abstimmungsergebnisse. Daher kann ein Angebot Dritter nicht als amtliches Publikationsorgan festgelegt werden. Selbstverständlich werden Angebote Dritter, unter anderem lokale Zeitungen etc., als Publikationsmittel genutzt. Es ist dem Stadtrat bewusst, dass diese für die politische und partizipative Abstützung der öffentlichen Arbeit unerlässlich sind.

Gebühren Öffentlichkeitsprinzip

Einige politische Parteien sprechen sich für keine respektive tiefere Gebühren als vorgeschlagen aus. Ebenso werden Gebührenerlasse für ortsansässige politische Parteien, insbesondere für solche, die nicht im Stadtrat vertreten sind, oder akkreditierte Medienschaffende vorgeschlagen. Der kostenlose Zugang zu amtlichen Unterlagen sei für die ehrenamtliche politische Arbeit von grosser Bedeutung.

Stellungnahme Stadtrat

Da der Erlass von Verordnungen bei Behörden liegt sowie im Reglement der Gebührenrahmen durch die Gemeindeversammlung abgesteckt wird, liegt die Festlegung des detaillierten Gebührentarifs beim Stadtrat. Dies ist eine gängige Praxis des öffentlichen Rechts und hat den Vorteil, dass der Gebührentarif flexibel durch einen Stadtratsbeschluss

angepasst werden kann. Wäre der Gebührentarif im Reglement festgehalten, müsste für sämtliche Änderungen ein Beschluss der Gemeindeversammlung gefasst werden.

Wichtig zu beachten ist, dass der Zugang zu amtlichen Unterlagen für Betroffene ein Grundrecht darstellt und dadurch keine Gebühren geleistet werden müssen. Die gebührenfreie Zeit beträgt 60 Minuten. Dies bedeutet, dass für Dritte die Aufbereitung von Unterlagen oder Auskünfte daraus bis zu einer Stunde gratis sind. Die Einsichtnahme in aufbereitete Unterlagen ist gratis. Der Stundenansatz ist minimal kostendeckend und einheitlich. Der einheitliche Ansatz macht das Handling einfacher. Der Ansatz beträgt 100 Franken, unabhängig, auf welcher Hierarchiestufe das Gesuch bearbeitet oder Auskunft erteilt wird (Sachbearbeitende, Leitungspersonen, Behördenmitglieder).

Auch der Stadtrat ist der Meinung, dass für die politische Arbeit und für Medienschaffende die kostenlose Verfügbarkeit von amtlichen Unterlagen wichtig ist. Dies wird bei politischen Prozessen, laufenden Projekten und Vorhaben weiterhin der Fall sein. Es gilt hier zu unterscheiden zwischen dem Öffentlichkeitsprinzip und der politischen Partizipation sowie der politischen Abstützung von öffentlichen Aufgaben. Die Partizipation und Abstützung wird für den Stadtrat auch künftig zentral sein. Es ist für Behörden von elementarer Bedeutung, solche Prozesse sorgfältig partizipativ und medial zu führen.

Sprich: Unterlagen und Informationen werden im Rahmen des Mitwirkungsprozesses und der Öffentlichkeitsarbeit explizit und kostenlos zur Verfügung gestellt oder ohne Aufforderung publiziert, beispielsweise Protokolle der Gemeindeversammlungen. Dies im gegenseitigen Interesse von Behörde, Institutionen und Dritten. Gebühren aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips fallen an, wenn die Unterlagen an nicht Betroffene oder Dritte herausgegeben werden und dabei Aufwand anfällt, der einen kostenlosen Zeitrahmen von 60 Minuten übersteigt.

Es ist überdies vorgesehen, dass auf dem offiziellen Gesuchsformular die Wahlmöglichkeit besteht, insbesondere bei einem arbeitsaufwändigen Zugang zu amtlichen Unterlagen, laufend über die anfallenden Gebühren informiert zu werden. Zudem hat die Stadt die Möglichkeit, einen Kostenvorschuss zu verlangen. Dies schafft Transparenz.

6. STELLUNGNAHME DER CONTROLLING-KOMMISSION DER STADT SURSEE

Die Controlling-Kommission der Stadt Sursee begleitet gemäss Gemeindeordnung den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat. Sie berät unter anderem über Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen und hat zuhanden des Stadtrats sowie der Gemeindeversammlung folgendermassen Bericht erstattet respektive zur Beschlussfassung empfohlen:

«Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass, Gesamtrevision des Informations- und Datenschutz-Reglements der Stadt Sursee, beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt. Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass, Gesamtrevision des Informations- und Datenschutz-Reglements sowie die Teilrevision der Gemeindeordnung zu genehmigen.»

7. WÜRDIGUNG

Der Stadtrat unterstützt die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips bei der Stadt Sursee. Damit soll den Interessen der Öffentlichkeit an einer transparenten Verwaltungstätigkeit, aber auch den schutzwürdigen Interessen Privater sowie der Stadt gleichermassen Rechnung getragen werden. Dem Stadtrat war in der Formulierung der Erlasse wichtig, dass ein pragmatischer Ansatz verfolgt wird. Der Aufwand der Verwaltung muss sich in einem vernünftigen Verhältnis zur Zielsetzung der Gesuchstellenden bewegen.

Mit der neuen Bestimmung zur «Geheimhaltungspflicht für alle Mitglieder von Gremien, welche einen städtischen Auftrag erfüllen» kann eine Sensibilisierung im Umgang mit Daten der öffentlichen Hand erreicht werden.

8. ANTRÄGE DES STADTRATS

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 zuzustimmen.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, der Gesamtrevision des Informations- und Datenschutz-Reglements der Stadt Sursee vom 19. Mai 2014 zuzustimmen.

Sursee, 25. August 2021

Sabine Beck-Pflugshaupt
Stadtpäsidentin

RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber

Anhang:

– Entwurf Informations- und Datenschutz-Reglement der Stadt Sursee vom...

ANHANG

ENTWURF INFORMATIONEN- UND DATENSCHUTZ-
REGLEMENT DER STADT SURSEE VOM...

Informations- und Datenschutz-Reglement

der Stadt Sursee

vom....

(Gesamtrevision)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	26
Art. 1	Geltungsbereich	26
II.	INFORMATION UND KOMMUNIKATION	26
Art. 2	Grundsatz und Zweck	26
Art. 3	Zuständigkeiten	26
Art. 4	Personendaten	27
Art. 5	Amtliche Information im Internet	27
III.	ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP	27
Art. 6	Öffentlichkeitsprinzip	27
Art. 7	Amtliche Unterlagen	28
Art. 8	Zugang zu und Verwendungszweck von amtlichen Unterlagen	28
Art. 9	Ausnahmen	28
IV.	DATENSCHUTZ	29
Art. 10	Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerdienste	29
Art. 11	Veröffentlichung von Personendaten	30
Art. 12	Sperre von Personendaten	30
Art. 13	Dienstleistungen	30
Art. 14	Aufsichtsstelle	30
V.	VIDEOÜBERWACHUNG	30
Art. 15	Anwendung kantonale Gesetzgebung	30
VI.	VERFAHREN	31
1.	Verfahren Öffentlichkeitsprinzip	31
Art. 16	Gesuch	31
Art. 17	Schutzfrist	31
Art. 18	Stellungnahme	31
Art. 19	Entscheid	31
Art. 20	Verfahren	32
2.	Schutz vor Missbrauch von Personendaten	32
Art. 21	Schutz vor Missbrauch von Personendaten.....	32
3.	Rechtsschutz	32
Art. 22	Verfahren	32
VII.	GEBÜHREN	32
Art. 23	Gebühren	32
VIII.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	32
Art. 24	Ausführungsvorschriften	32
Art. 25	Aufhebung des bisherigen Rechts	32
Art. 26	Inkrafttreten	33

Die Stadt Sursee erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (kantonales Datenschutzgesetz) (SRL Nr. 38) vom 2. Juli 1990 und auf Art. 7, Art. 8 und Art. 17 Abs. 1 lit. b) der Gemeindeordnung vom 23. September 2007 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Stadtrats und den Datenschutz. Es fördert die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Organe, Gremien und der Stadtverwaltung der Stadt Sursee. Zu diesem Zweck trägt dieses Reglement zur Information der Öffentlichkeit bei, indem es den Zugang zu amtlichen Unterlagen gewährleistet.

II. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Art. 2 Grundsatz und Zweck

¹ Der Stadtrat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und der Mitarbeitenden verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information. Das amtliche Publikationsorgan ist in der Gemeindeordnung der Stadt Sursee festgelegt.

² Der Stadtrat informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe, Gremien und der Stadtverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

³ Die Information der Öffentlichkeit hat den Zweck, die Meinungsbildung und Mitwirkung zu fördern.

⁴ Der Stadtrat informiert aktiv, zielgruppenorientiert und transparent.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Der Stadtrat bestimmt eine Anlaufstelle für die Information und Kommunikation.

² Die Bildungskommission informiert und kommuniziert in abschliessender Kompetenz zu den Tätigkeiten, die ihr gemäss Gemeindeordnung der Stadt Sursee und Reglement über die Organisation der Stadtschulen Sursee (Schulreglement) zugewiesen sind. Der Stadtrat informiert und kommuniziert zu den Aufgaben im Bildungsbereich, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

³ Die Kommunikation der Einbürgerungskommission erfolgt über das Präsidium der Einbürgerungskommission, zu den Aufgaben, die ihr gemäss Rechtsordnung zugewiesen sind.

⁴ Die Controlling-Kommission kommuniziert gegen aussen zu den Aufgaben, welche ihr gemäss Rechtsordnung zugewiesen sind.

⁵ Weitere Kommissionen der Stadt Sursee und Gremien, die eine Aufgabe erfüllen, die in der Hauptverantwortung der Stadt Sursee liegt, dürfen über ihre Tätigkeiten erst nach Rücksprache mit der Anlaufstelle für Information und Kommunikation kommunizieren.

Art. 4 Personendaten

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist ohne deren Zustimmung zulässig:

- a) wenn sie den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes entspricht,
- b) wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Veröffentlichung des Namens besteht.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information ohne Zustimmung der betroffenen Person/Institution bekannt gegeben werden:

- a) die Namen von Mitgliedern des Stadtrats sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten,
- d) die Namen von Mitarbeitenden der Stadt Sursee, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stadt Sursee genannt werden.

Art. 5 Amtliche Information im Internet

Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

III. ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

Art. 6 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen, sofern nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen, und sich die amtlichen Unterlagen im Besitze eines Organs der Stadt Sursee befinden.

² Ist eine amtliche Unterlage im Publikationsorgan oder auf der Website der Stadt veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach Abs. 1 als erfüllt.

³ Amtliche Unterlagen, die einmal öffentlich zugänglich waren, bleiben weiterhin öffentlich zugänglich.

Art. 7 Amtliche Unterlagen

¹ Amtliche Unterlagen sind alle aufgezeichneten Informationen, unabhängig vom Informationsträger, die bei der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe empfangen oder erstellt worden sind, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.

² Nicht als amtliche Unterlagen gelten durch die Stadt kommerziell genutzte Unterlagen, nicht fertiggestellte Informationen oder Informationen, die ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Art. 8 Zugang zu und Verwendungszweck von amtlichen Unterlagen

¹ Das Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen umfasst die Einsichtnahme, die Auskunft über den Inhalt oder die Ausfertigung von digitalen oder papierenen Kopien.

² Die zuständigen Stellen berücksichtigen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit bezüglich Umfang und Art der Einsichtnahme, der Auskunft oder der Ausfertigung von digitalen oder papierenen Kopien.

³ Informationen aus den amtlichen Unterlagen dürfen von der gesuchstellenden Person nur zum angegebenen Zweck verwendet werden.

Art. 9 Ausnahmen

Der Zugang zu amtlichen Unterlagen wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen eine Einschränkung, einen Aufschub oder eine Verweigerung erfordern, insbesondere über

- a) Informationen, die durch ein Berufsgeheimnis oder durch eine spezialgesetzliche Geheimhaltungspflicht geschützt sind,
- b) Informationen, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten,
- c) Informationen, die der zuständigen Instanz von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind,
- d) eine Datensperre im Sinne von Art. 12 dieses Reglements,
- e) Informationen, die die freie Meinungs- und Willensbildung der öffentlichen Organe wesentlich beeinträchtigen,
- f) Informationen zu noch nicht getroffenen politischen oder administrativen Entscheiden, für die sie die Grundlage darstellen,
- g) Informationen über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen,
- h) Informationen, die die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigen würden,
- i) Informationen während hängigen Verfahren,
- k) sowie Informationen, die urheberrechtlich geschützt sind.

IV. DATENSCHUTZ

Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerdienste

¹ Die Einwohnerdienste geben folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

² Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, geben die Einwohnerdienste auch Auskunft über

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzugs

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses geben die Einwohnerdienste

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) in der Stadt organisierte politische Parteien und Gruppierungen.
- b) bei der Stadt unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

⁵ Die Leitung des zuständigen Ressorts beziehungsweise Bereichs kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Die Leitung des zuständigen Ressorts beziehungsweise Bereichs kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 11 Veröffentlichung von Personendaten

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, Geburtstage von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen und in ihren Publikationsorganen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 12 dieses Reglements.

Art. 12 Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann bei den Einwohnerdiensten die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerdienste durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet sind oder die gesuchstellende Person eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

³ Die Sperre von Personendaten erlischt per Datum des Wegzugs, per Datum des Todes oder nach Ablauf der ordentlichen Schutzfrist von 30 Jahren.

Art. 13 Dienstleistungen

Der Stadtrat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 14 Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (SRL Nr. 38) vom 2. Juli 1990. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

V. VIDEOÜBERWACHUNG

Art. 15 Anwendung kantonale Gesetzgebung

Bezüglich Videoüberwachung wird das kantonale Gesetz über die Videoüberwachung (SRL Nr. 39) vom 20. Juni 2011 und die Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung (SRL Nr. 39a) vom 27. September 2011 sinngemäss angewendet.

VI. VERFAHREN

1. Verfahren Öffentlichkeitsprinzip

Art. 16 Gesuch

¹ Das schriftliche Gesuch um Zugang zu amtlichen Unterlagen ist an die vom Stadtrat bezeichnete Stelle zu richten.

² Die gesuchstellende Person hat die amtlichen Unterlagen und deren Verwendungszweck zu benennen.

³ Wenn die amtlichen Unterlagen keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten und die Schutzfrist von 30 Jahren abgelaufen ist, muss kein schriftliches Gesuch gestellt werden.

⁴ Wenn die amtlichen Unterlagen besonders schützenswerte Personendaten enthalten und die verlängerte Schutzfrist von 100 Jahren, im Einzelfall von 120 Jahren, abgelaufen ist, muss kein schriftliches Gesuch gestellt werden.

Art. 17 Schutzfrist

¹ Die Schutzfrist beginnt mit dem Datum des jüngsten Dokuments eines Geschäfts oder eines Dossiers zu laufen.

² Die verlängerte Schutzfrist endet 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person. Der entsprechende Todesnachweis ist von derjenigen Person vorzulegen, die Einsicht in die amtlichen Unterlagen nehmen will.

Art. 18 Stellungnahme

¹ Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle nimmt baldmöglichst Stellung, in jedem Fall aber innert 20 Tagen nach Eingang des Gesuchs.

² Die Frist kann ausnahmsweise um 20 Tage verlängert werden, wenn das Gesuch umfangreiche, komplexe oder schwer beschaffbare amtliche Unterlagen betrifft.

Art. 19 Entscheid

¹ Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle erlässt auf Begehren der gesuchstellenden Person einen begründeten Entscheid, wenn sie den Zugang zu amtlichen Unterlagen einschränkt, aufschiebt oder ablehnt.

² Die gesuchstellende Person hat den Entscheid innerhalb von 10 Tagen, nachdem der Zugang zu amtlichen Unterlagen eingeschränkt, aufgeschoben oder abgelehnt worden ist, zu verlangen.

³ Der Entscheid ist durch die vom Stadtrat bezeichnete Stelle innert 30 Tagen zu fällen.

⁴ Gegen den Entscheid ist die Einsprache an den Stadtrat zulässig.

Art. 20 Verfahren

Der Stadtrat kann der verantwortlichen Stelle die Berechtigung erteilen, das Verfahren für betroffene Personen oder datenschutzrechtlich unbedenklich und häufig gestellte Gesuche zu vereinfachen.

2. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Art. 21 Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Stellt die kantonale datenschutzbeauftragte Aufsichtsstelle fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

3. Rechtsschutz

Art. 22 Verfahren

Soweit nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem kantonalen Gesetz über Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40) vom 3. Juli 1972.

VII. GEBÜHREN

Art. 23 Gebühren

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten, den Zugang zu amtlichen Unterlagen und das Verfahren auf Erlass eines Entscheides können Gebühren bis zu einer Höhe von 5'000 Franken erhoben werden.

² Der Stadtrat legt die Gebühren in der Verordnung zum Informations- und Datenschutz-Reglement fest.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Ausführungsvorschriften

Der Stadtrat kann für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 25 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Informations- und Datenschutz-Reglement der Stadt Sursee vom 19. Mai 2014 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Dieses Reglement ist zu veröffentlichen.

Sabine Beck-Pflugshaupt
Stadtpräsidentin

RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber

- Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom....

**WAHL DER URNENBÜROMITGLIEDER DER
STADT SURSEE FÜR DEN REST DER AMTSDAUER
2021 – 2025**

WAHL DER URNENBÜROMITGLIEDER DER STADT SURSEE FÜR DEN REST DER AMTSDAUER 2021 – 2025

Gemäss Gemeindeordnung der Stadt Sursee besteht das Urnenbüro aus den Präsidien, der Stimmregisterführerin oder des Stimmregisterführers und den weiteren Mitgliedern. Der Stadtrat wählt die Präsidien, die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer sowie deren Stellvertretungen und bestimmt die Anzahl der übrigen Mitglieder. Die übrigen Urnenbüromitglieder werden von der Gemeindeversammlung spätestens im ersten Jahr nach der Neuwahl des Stadtrats gewählt. Wählbar ist nur, wer stimmberechtigt ist und in der Stadt Wohnsitz hat.

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Infolge der Corona-Pandemie konnte im Frühjahr 2021 keine Gemeindeversammlung stattfinden. Gemäss der Verordnung des Regierungsrats zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der besonderen Lage infolge der Covid-19-Epidemie vom 24. März 2020 war der Stadtrat berechtigt, für eine Übergangszeit das Urnenbüro selbst zu ernennen (Stadtratsentscheid vom 24. Februar 2021). Der Amtsantritt wurde auf den 1. Juni 2021 angesetzt. Nachdem wieder Gemeindeversammlungen möglich sind, haben die Stimmberechtigten die Urnenbüromitglieder nun noch formell für den Rest der Amtsdauer 2021–2025 zu wählen.

Die politischen Parteien der Stadt Sursee haben folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Christlichdemokratische Volkspartei Sursee (CVP)

Aregger-Häffiger	Bernadette	Sonnhaldestrasse 16	bisher	
Bertschi	Christian	Badstrasse 13b	bisher	
Dober	Franziska	Sonnhaldestrasse 20	bisher	
Lipp-Matter	Edith	Zellmoosstrasse 9	bisher	
Müller-Gubitosa	Annamarie	Spitalstrasse 8c	bisher	
Müller-Studer	Alexandra	Birkenweg 1	bisher	
Setschi	Karl	Keiserhüserstrasse 29	neu	
Stöckli	Patrick	Haldenmattstrasse 4	bisher	
Studer-Müller	Fina	Sonnmattstrasse 8	bisher	
Imbach	Hans	Oberstadt 18	bisher	Präsident
Matter	Herbert	Wilemattstrasse 52	bisher	Präsident
Schäfer	Hans	Christoph-Schnyder-Str. 1a	bisher	Präsident

FDP.Die Liberalen Sursee				
Bartsch	Caroline	Geuenseestrasse 10c	neu	
Boesch	Patricia	Im Hubel 10	bisher	
Fischer	Tiziana	Obstgartenstrasse 9	bisher	
Schmidlin	Martha	Grubenmattstrasse 1	bisher	
Valetti	Sonja	Geuenseestrasse 8d	neu	
Fischer	Gerold	Obstgartenstrasse 9	bisher	Präsident
Oberson	Philipp	Obstgartenstrasse 17	bisher	Präsident

Grüne Sursee				
Bucher	Valeria	Lungholzstrasse 10	neu	
Hodel	Julian	Osterweg 6	neu	
Merki	Emanuel	Sonnhaldestrasse 13	neu	
Rohrer	Jonas	Klosterstrasse 10	neu	
Schwaller	Kathrin	Kottenmatte 16	bisher	
Staffelbach	Stephan	Christoph-Schnyder-Str. 8	neu	
Studer	Benedikt	Badstrasse 10	neu	
Schuler	Jeannette	Sonnhaldestrasse 22	bisher	Präsidentin
Schwaller	Bruno	Wilemattstrasse 34c	bisher	Präsident

Junge Grüne Sursee				
Arnold	Aurel	Mühleplatz 7	neu	
Staffelbach	Meret	Christoph-Schnyder-Str. 8	neu	Präsidentin

Grünliberale Partei Sursee				
Estermann	Rebekka	Im Hubel 4	neu	
Fischer	Naemi	Josef-Müller-Weg 4	neu	
Brunner	Ramona	Leopoldweg 3	neu	Präsidentin

Sozialdemokratische Partei Sursee (SP)				
Baumgartner	Lena	Schellenrainstrasse 4	neu	
Iten	Anita	Alpenstrasse 1	bisher	
Maranta	Mira	Schellenrainstrasse 2	neu	
Mehr	Barbara	Mariazellweg 5	bisher	
Sen	Anna	Osterweg 4	neu	
Giuliano	Jasmin	Sonnhaldestrasse 18	bisher	Präsidentin
Wallimann	Emilia	Surengasse 24	neu	Präsidentin

Schweizerische Volkspartei Sursee (SVP)				
Cozzolino	Enzo	Obstgartenstrasse 5	neu	
Dubach	Ursula	Bahnhofstrasse 2	bisher	
Glanzmann	Michael	Carl-Beck-Strasse 6c	neu	
Hächler	Harald	Kottenmatte 20	bisher	
Rölli	Moritz	Bifangstrasse 16	bisher	
Ryf	Daniel	Meienriesliweg 1	bisher	Präsident

Total 46 Mitglieder

Die Anzahl der Urnenbüromitglieder wird vom Stadtrat aus organisatorischen Gründen als sinnvoll erachtet.

Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, sämtliche vorgeschlagenen Mitglieder des Urnenbüros für den Rest der Amtsdauer 2021 – 2025 zu wählen.

Sursee, 25. August 2021

Sabine Beck-Pflugshaupt
Stadtpräsidentin

RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber

Immer aktuell und informativ:

www.sursee.ch

